

Bekanntmachung einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinien

[1835 A]

Vom 23. Februar 1996

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1996 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 14. Dezember 1995 (BAnz. 1996 S. 1738), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt Allgemeines wird Nummer 4, letzter Satz, wie folgt gefaßt:

„Sofern ein Arzt Maßnahmen nach Abschnitt A.6 sowie Einzelmaßnahmen nach Abschnitt B, C und D nicht selbst ausführen kann, sollen diese von solchen Ärzten ausgeführt werden, die über die entsprechenden Kenntnisse und Einrichtungen verfügen.“

2. Im Abschnitt A. (Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft) erhält in der Nummer 5 der 5. Absatz zu den Anlagen 1c und 1d die Nummer 6.

Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.

Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

3. Im Abschnitt B. (Erkennung und besondere Überwachung der Risikoschwangerschaften und Risikogeburten) wird in der Nummer 4 Buchstabe a der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(Die Voraussetzungen für die Durchführung von zusätzlichen Ultraschall-Untersuchungen bei Risikoschwangerschaften, die über das sonographische Screening hinausgehen, werden im Abschnitt A. Nummer 6. abgehandelt und sind in den Anlagen 1c und 1d zu diesen Richtlinien spezifiziert.)“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 23. Februar 1996

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen